

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 23. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2025)

zum Thema:

ARD-Sommerinterview mit Alice Weidel – Störaktionen in der Bannmeile des Bundestages – Rolle der Berliner Polizei

und **Antwort** vom 7. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2025)

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23384
vom 23. Juli 2025
über ARD-Sommerinterview mit Alice Weidel – Störaktionen in der Bannmeile des
Bundestages – Rolle der Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Am 20. Juli 2025 wurde das ARD-Sommerinterview mit Alice Weidel (AfD) von lautstarkem Protestlärm übertönt. Trillerpfeifen, „Fuck AfD“-Rufe und ohrenbetäubend laute Musik sorgten dafür, dass Moderator Marcus Preiß und AfD-Chefin Weidel einander kaum verstehen konnten. Die akustische „Störaktion“, wurde vom Zentrum für politische Schönheit (ZPS) geplant und umgesetzt. Sie fand in der Bannmeile des deutschen Bundestages statt. Die Bannmeile bezeichnet den räumlichen Bereich der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes (Bundestag und Bundesrat) und der Länder sowie des Bundesverfassungsgerichts, innerhalb dessen Demonstrationen verboten sind (§ 16 VersG, § 1 BefBezG). Die Bannmeile um Bundesorgane wird auch befriedeter Bezirk genannt.

1. Wie stellte sich die polizeiliche und versammlungsrechtliche Lage am 20.07.2025 am Spreeufer, wo das Sommerinterview stattfand, dar (Bitte chronologische Wiedergabe der polizeilichen Beobachtungen und Maßnahmen anhängen)?

Zu 1.:

Die Leitstelle der Polizei des Deutschen Bundestags meldete am 20. Juli 2025 gegen 15:00 Uhr telefonisch an die Wache des Polizeiabschnitts 28, dass sich Personen auf dem Friedrich-Ebert-Platz versammelt haben und dort lautstark demonstrieren. Die Versammlung war im Vorfeld nicht gemäß § 12 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) angezeigt und der Polizei Berlin daher nicht bekannt. Den gegen 15:10 Uhr ersteintreffenden Dienstkräften der Polizei Berlin wurde die Kundgebung als Spontanversammlung mit dem Thema „Keine Bühne für die AfD“ angezeigt. Parallel stellten die Kräfte einen Kraftomnibus mit der Aufschrift „Adenauer SRP+“ fest, der im Halteverbot in der Wendeschleife der Paul-Löbe-Allee abgestellt war. Der Fahrer des

Busses hatte das Fahrzeug zügig verlassen, abgeschlossen und sich vom Ort entfernt. Über eine fest installierte Lautsprecheranlage wurde fortlaufend ein musikalischer Beitrag abgespielt, der sich inhaltlich gegen die AfD richtete. Im Bus war ein Hinweis auf eine Kontaktperson angebracht. Der Verantwortliche wurde von den Einsatzkräften telefonisch zum Fahrzeug gebeten und traf um 15:20 Uhr ein. Er gab an, nicht der Fahrer zu sein und den Bus nicht bewegen zu können. Darüber hinaus sei er nicht Teilnehmer der parallel dazu stattfindenden Versammlung. Da über den Bus Musik mit einer politischen Botschaft abgespielt und über zwei LED-Anzeigetafeln an den Längsseiten des Busses der durchlaufende Schriftzug „AFD VERBOT STATT SENDEZEIT“ angezeigt wurde, war ein Versammlungscharakter erkennbar. Die Polizei Berlin wies den Verantwortlichen im Rahmen einer versammlungsrechtlichen Beschränkung an, die Schallmissionen umgehend zu beenden. Dieser Aufforderung kam er um 15:30 Uhr nach und stellte die Sounddarbietungen ein.

2. Welche Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Strafverfahren wurden eingeleitet?

Zu 2.:

Im Zusammenhang mit der Versammlung wurde eine Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen die Versammlungsleitung wegen eines möglichen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) mit dem weiteren Tatvorwurf des Verstoßes gegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 VersFG BE gefertigt. Gegen den Verantwortlichen des Busses wurde eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen eines möglichen Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 BefBezG und den weiteren Tatvorwürfen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 VersFG BE; § 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 3 Landesimmissionsschutzgesetz Berlin sowie § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2, 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) und § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) gefertigt.

Zudem wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines etwaigen Verkehrsverstoßes nach § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2, 49 StVO und § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG eingeleitet.

3. Wieviele Beamte waren vor Ort im Einsatz?

Zu 3.:

Es waren rund 20 Dienstkräfte der Polizei Berlin vor Ort.

4. Warum wurde der Betrieb der Soundanlage des Adenauer SRP+ nicht unverzüglich durch Dienstkräfte der Polizei im Wege des unmittelbaren Zwangs unterbunden?

Zu 4.:

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs steht stets unter dem Vorbehalt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zum Zeitpunkt des Antreffens war das Fahrzeug verschlossen und es befand sich keine verantwortliche Person vor Ort. Es konnte jedoch umgehend durch einen von innen an der

Fahrzeuggestür angebrachten Zettel eine verantwortliche Person kontaktiert werden, die innerhalb weniger Minuten am Ort erschien und den Betrieb der Soundanlage einstellte. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch gewaltsames Öffnen des Fahrzeugs und das damit einhergehende Verursachen von nicht unerheblichem Sachschaden am Fahrzeug wäre im vorliegenden Fall nicht angemessen und mithin nicht verhältnismäßig gewesen.

5. Warum wurde die Soundanlage und der Adenauer SRP+ Bus nicht durch die Polizei beschlagnahmt und sichergestellt?

Zu 5.:

Die rechtlichen Voraussetzungen für Beschlagnahmen im Sinne der Fragestellung lagen nicht vor.

6. Wurde das abgestellte Fahrzeug auf Sprengstoffe oder andere verbotene Gegenstände durchsucht, wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Nein. Konkrete Anhaltspunkte für Gefahren durch Sprengstoffe oder andere verbotene Gegenstände lagen nicht vor.

7. Gab es Kontakte zwischen der Berliner Polizei und dem ARD-Hauptstadtstudio während oder im Vorfeld der Aufnahmen, wenn ja welche?

Zu 7.:

Nein.

8. Wurden durch die Berliner Polizei die Voraussetzungen des § 8 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE), (Störungsverbot), geprüft und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Gemäß § 8 VersFG BE ist es verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln.

Im vorliegenden Fall gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass die nicht angezeigte Kundgebung und der Einsatz des sogenannten Adenauer SRP+ darauf abzielten, andere Versammlungen zu stören. Der Schutzbereich des § 8 VersFG BE war im Fall des Sommerinterviews der ARD mit Frau Dr. Weidel nicht eröffnet, da es sich nicht um eine Versammlung handelte.

9. Es war keine Versammlung angemeldet und auch nicht innerhalb der Bannmeile durch das BMI genehmigt. Sind die Polizeidienstkräfte vor Ort irrtümlich von einer sog. „Spontanversammlungsanlage“ ausgegangen und sind deshalb nicht eingeschritten? Wenn ja, warum?

Zu 9.:

Die Versammlung wurde gegenüber den eingesetzten Dienstkräften der Polizei Berlin als Spontanversammlung mit dem Thema „Keine Bühne für die AfD“ angezeigt. Da keine

gegenteiligen Anhaltspunkte vorlagen, unterlag auch diese Versammlung dem Schutz des Art. 8 GG (Entscheidung Bundesverfassungsgericht 69, 315).

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) sind öffentliche Versammlungen im befriedeten Bezirk zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Deutschen Bundestags und seiner Fraktionen, des Bundesrats oder des Bundesverfassungsgerichts sowie ihrer Organe und Gremien und eine Behinderung des freien Zugangs zu ihren in dem befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden nicht zu besorgen ist. Davon ist im Falle des Deutschen Bundestags und des Bundesrats in der Regel dann auszugehen, wenn die Versammlung an einem Tag durchgeführt werden soll, an dem Sitzungen nicht stattfinden. Nach Kenntnis der Polizei Berlin fand am 20. Juli 2025 keine Sitzung des Bundestags oder anderer in § 3 Abs. 1 Satz 1 BefBezG genannter Gremien statt. Angesichts dessen schied eine Auflösung der Kundgebung allein wegen der fehlenden förmlichen Zulassungsentscheidung des Bundesministeriums des Innern nach § 3 Abs. 1 BefBezG aus.

Unter Maßgabe des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) sowie Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurde durch die Polizeiführung vor Ort allerdings das Abspielen von lautstarken Soundbeiträgen durch den am Ort befindlichen Bus beschränkt.

10. Ist die Behauptung des Leiters des Zentrums für politische Schönheit (ZPS) Herrn Philipp Ruch im Ronzheimer-Podcast vom 22.07.2025 (Bildzeitung): *„Und dort sind wir tatsächlich, ja wir sind – ich will da jetzt keine Details nennen – aber in enger Absprache natürlich mit der Berliner Polizei auch in Kontakt getreten und konnten dort eigentlich machen, was wir vorhatten.“* zutreffend?

Zu 10.:

Nein.

11a. Wenn ja, welche Absprachen oder Kontakte zwischen Vertretern oder Mitgliedern des Zentrums für politische Schönheit (ZPS) im Vorfeld und während des Sommerinterviews hat es mit der Berliner Polizei gegeben und auf welcher Rechtsgrundlage?

11b. Welche Abteilungen in der Berliner Polizei waren davon informiert und was wurde inhaltlich besprochen?

Zu 11 a. und b.:

Entfällt (s. Antwort zu Frage 10.).

12a. Wenn nein, wird die Berliner Polizei gegen diese dann falschen Tatsachenbehauptungen im Rahmen von Unterlassungsaufforderungen gegenüber Herrn Philipp Ruch außergerichtlich und gerichtlich vorgehen und wenn nein, warum nicht?

Zu 12 a.:

Ein juristisches Vorgehen hinsichtlich dieser unwahren Tatsachenbehauptung wird geprüft.

12b. Wird der Senat eine Gegendarstellung veröffentlichen, wenn nein, warum nicht?

Zu 12 b.:

Nein, eine Darstellung des Sachverhalts ist der Polizeimeldung vom 21. Juli 2025 (Nr. 1890) zu entnehmen.¹

Ergänzend zu der veröffentlichten Pressemitteilung wurden einzelne Aspekte des Sachverhalts im Rahmen von Medienanfragen ausführlicher beantwortet.

13. Welche Schutzmaßnahmen und Einsatzkonzepte innerhalb der Berliner Polizei liegen vor um Versammlungen, Meinungs- und Pressefreiheit vor Störaktionen Dritter effektiv schützen?

Zu 13.:

Die Polizei Berlin hat die Aufgabe, das grundgesetzlich garantierte Recht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG sowie die Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Art. 5 GG zu schützen. Diese Aufgabe entspringt nicht nur dem staatlichen Auftrag der Polizei zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, sondern ist auch Ausdruck des eigenen Selbstverständnisses als (Mit-)Garantin für Freiheit und Sicherheit.

Durch die Pflicht zur Anzeige von Versammlungen (§ 12 VersFG BE) wird der Polizei Berlin ermöglicht, frühzeitig und vorausschauend geeignete sowie notwendige Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei erfolgt stets eine individuelle Lagebeurteilung sowie eine sorgfältige Prüfung einzelfallbezogener polizeilicher Maßnahmen, um den Versammlungsschutz zu gewährleisten.

Gemäß § 8 VersFG BE ist es gesetzlich untersagt, Versammlungen zu stören, deren Durchführung erheblich zu beeinträchtigen oder zu verhindern. Darüber hinaus gestattet § 14 VersFG BE der Polizei Berlin unter bestimmten Voraussetzungen, Versammlungen zu beschränken, zu verbieten oder nach deren Beginn aufzulösen.

Des Weiteren sind Teilnahmeuntersagungen, -beschränkungen sowie der Ausschluss von Personen aus Versammlungen möglich, um die Versammlungsfreiheit zu schützen.

Um den Schutz von Medienvertretenden zu gewährleisten und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen, werden lageabhängig Medienanlaufstellen und/oder Medienschutzbereiche eingerichtet. Seit Oktober 2022 regelt dies die „Rahmenkonzeption zum Schutz von Medienvertretenden“.

14. Welche Erkenntnisse zum Zentrum für politische Schönheit (ZPS) liegen dem Berliner Verfassungsschutz vor?

Zu 14.:

Keine.

¹ <https://www.berlin.de/polizei/polizeimeldungen/2025/pressemitteilung.1582440.php>

15. In welchen polizeilichen Zusammenhängen ist der eingesetzte Adenauer SRP+ Bus des ZSP bereits ordnungsrechtlich und polizeirechtlich auffällig und in der Vergangenheit bereits in Erscheinung getreten?

Zu 15.:

Bislang ist der sogenannte Adenauer SRP+ im Kontext von Versammlungen sechs Mal in Berlin in Erscheinung getreten:

1. Im Rahmen einer am 10. Januar 2025 erfolgten Kundgebung (Pariser Platz, 10117 Berlin) zum Thema „Von Adenauer lernen: AfD-Verbot jetzt!“.
2. Am 9. Februar 2025 im Zusammenhang mit der Versammlung „Großer Löschzug der freiwilligen Feuerwehr der Demokratie - Bekämpfung des rechtspopulistischen Brandherdes in der CDU-Zentrale“ in der Reinhardtstraße/Am Zirkus.
3. Anlässlich der Versammlung „Protest gegen die Teilnahme der AfD am Polit Talk im Kino Union am 20. Februar 2025 in der Bölschestr. 67, 12587 Berlin.
4. Im Rahmen einer Spontanversammlung durch das Zentrum für Politische Schönheit am 21. Februar 2025 am Alexanderplatz.
5. Am 23. Februar 2025 diente das Fahrzeug im Zusammenhang mit der Versammlung „Nie wieder Faschismus“, Eichhorster Weg 66, 13435 Berlin der Darbietung von Musik- und Redebeiträgen.
6. Am 22. März 2025 anlässlich der Versammlung „AFD-Verbot jetzt“ am Markgrafendamm, 10245 Berlin.

Im Rahmen der unter 2. genannten Versammlung wurde der sogenannte Adenauer SRP+ aufgrund zum Teil gefährdender Mängel, zur Beweissicherung technischer Mängel und zur Erstellung eines technischen Gutachtens nach Widerspruch des Berechtigten gemäß §§ 94, 98 Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz beschlagnahmt.

Eine Beantwortung der Frage in verkehrsrechtlicher Hinsicht ist der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht möglich.

16. Wie sicher ist die Bannmeile des deutschen Bundestages im Hinblick auf Fahrzeuganschläge und Bombenangriffe bei unrechtmäßig abgestellten Fahrzeugen? Wird das Sicherheitskonzept eine Überprüfung und Überarbeitung erfahren?

Zu 16.:

Die Sicherheit des Deutschen Bundestages wird durch ein mehrschichtiges Konzept, das technische Vorrichtungen, eine starke Polizeipräsenz und präventive Maßnahmen umfasst, gewährleistet, um die Risiken von Fahrzeuganschlägen und Bombenangriffen zu minimieren. Die Sicherheitsmaßnahmen werden kontinuierlich überprüft und an aktuelle Bedrohungslagen angepasst.

Berlin, den 7. August 2025

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport